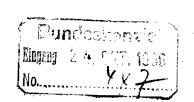


## 24, 10, 66 EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO



Montay, 7. November 1968.

24, Okt. 1966

under Berndstay FD7 7. Nov. GG

Ausgeheilt

An den Bundesrat

ESI Antras um 24. October 1968 (Milazo). ERS. Mitterials vom 26 oxider 1966 (binningenden) FES Miserials vom 7. November 1966 (Rei Cape)

Luxemburg

Revision des Sozialversicherungsabkommens

Wir beehren uns, Ihnen in der vorerwähnten Angelegenheit Bericht und Antrag zu unterbreiten

I

Das zur Zeit geltende Abkommen mit Luxemburg wurde am 14. Novemver 1955 unterzeichnet und trat am 1. April 1957 in Kraft. Es gehört zur Gruppe der vor Einführung der Invalidenversicherung und der pro rata-Rentenberechnung in der Schweiz, d.h. vor dem 1. Januar 1960 abgeschlossenen bilateralen Staatsverträge über soziale Sicherheit, die - heute noch zehn an der Zahl - alle der Anpassung an die zwischenzeitliche Entwicklung bedürfen.

Die Reihenfolge, in der diese Revisionen durchgeführt werden, kann nicht einseitig von der Schweiz bestimmt werden, sondern hängt jeweils ab von der übereinstimmenden Bereitschaft beider Vertragsstaaten. Nachdem die revidierten Abkommen mit

Wo/Wg 13.843



Italien, der Bundesrepublik Deutschland und mit Liechtenstein unter Dach sind, stand die Neuordnung der vertraglichen Beziehungen mit den beiden verbleibenden Nachbarländern Frankreich und Oesterreich zunächst im Vordergrund. Oesterreich ist jedoch auf entsprechende Vorstösse während Jahren nicht eingetreten und hat seine Haltung eben erst in diesen Tagen geändert. Mit Frankreich konnten auf Expertenebene vorbereitende Gespräche geführt werden, doch ist infolge organisatorischer Aenderungen und personeller Umbesetzungen im zuständigen französischen Ministerium eine Stockung in den Vorabklärungen eingetreten, die bis dahin nicht überwunden werden konnte.

Unter diesen Umständen wurden zwecks Zeitgewinns vorbereitende Kontakte auf deren dringliches Verlangen auch mit anderen Partnerstaaten aufgenommen, so mit Luxemburg, Grossbritannien, Spanien und den Niederlanden. Am weitesten vorangetrieben sind diese Arbeiten gegenwärtig im Verhältnis zu Luxemburg und zu Grossbritannien. Nachdem das luxemburgische Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit mit Schreiben vom 26. September 1966 die Aufnahme von Verhandlungen durch entsprechend bevollmächtigte Delegationen am 7. November 1966 in Luxemburg vorschlägt, sollte diesem Begehren entsprochen werden.

## II.

The beiden Vertragsstaaten hat die Sozialversicherungsgesetzgebung seit dem Abschluss des geltenden Abkommens bedeutsame Aenderungen erfahren. In unserem Land wurde, wie einleitend erwähnt, in der Zwischenzeit vor allem die Invalidenversicherung neu eingeführt, ein Versicherungszweig, der in
Luxemburg schon im Jahre 1955 bestand und deshalb in das gel-

tende Abkommen einbezogen ist, so dass unser Partnerstaat auf diesem Gebiet seit über 10 Jahren Vorleistungen erbringt. Hierin liegt für die Schweiz ein gewichtiger Grund, durch Revision des Abkommens nunmehr gleichzuziehen. Nachdem die Berechnung der schweizerischen Renten der Alters- und Hinterlassenen- sowie der Invalidenversicherung heute nach der pro rata-Methode erfolgt, soll auch die Diskriminierung der luxemburgischen Staatsangehörigen inbezug auf die Mindestbeitragsdauer für den Leistungsanspruch verschwinden und, wie in den Abkommen mit Italien und Deutschland, diesbezüglich die Gleichbehandlung verwirklicht werden. Die in den genannten beiden Abkommen festgelegte neue Linie hinsichtlich der schweizerischen Konzessionen wird im übrigen allgemein auch für die Verhandlungen mit Luxemburg und mit weiteren Staaten Geltung haben.

In Luxemburg bestanden zur Zeit des Abschlusses des geltenden Abkommens gut ausgebaute, voneinander unabhängige Sozialversicherungssysteme für die Arbeiter, die Angestellten sowie für die Handwerker. Zu diesen gesellten sich in der Zwischenzeit drei ergänzende Einrichtungen, durch welche zunächst für die Landwirte (1956), sodann für die Selbständigerwerbenden in Handel und Industrie (1960) und schliesslich für die freiberuflich Tätigen (1964) der obligatorische Schutz gegen die Risiken Alter, Invalidität und Tod eingeführt wurde. Praktisch besteht damit heute für die gesamte erwerbstätige Bevölkerung . eine Rentenversicherung. Durch weitere Erlasse aus den Jahren 1963 und 1964 wurde eine gewisse Koordinierung und Vereinheitlichung der Leistungsberechnung in den erwähnten Systemen erreicht. Allen diesen Neuerungen ist in einem revidierten Abkommen Rechnung zu tragen. In den Verhandlungen werden sich die schweizerischen Vertreter im weiteren darum bemühen, die Leistungen des mit Gesetz vom Juli 1960 geschaffenen Nationalen

Solidaritätsfonds für Schweizerbürger unter erleichterten Bedingungen erhältlich zu machen. Der genannte Fonds richtet an in Luxemburg lebende invalide und betagte Personen, deren Mittel mit Einschluss der Renten für den Lebensunterhalt nicht ausreichen, Zuschüsse aus, die sie vor der Armengenössigkeit bewahren sollen. Anspruchsvoraussetzung für Ausländer ist jedoch eine ununterbrochene Aufenthaltsdauer in Luxemburg von 25 Jahren.

Im Bereich der Krankenversicherung wird der erleichterte Uebertritt aus der Versicherung des einen in diejenige des anderen Staates angestrebt. Dieser zwischenstaatliche Freizug, seinerzeit in unseren Abkommen mit Grossbritannien und Dänemark in beschränktem Umfang eingeführt und im neuen Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland in erweiterter Form vereinbart, hat sich sehr bewährt. Er kommt vor allem auch den Auslandschweizern zugute, die in der Zeit ihrer Aktivität im Vertragsstaat wohnten und zur Verbringung des Ruhestandes in die Heimat zurückkehren; ohne die erwähnte Freizügigkeit werden sie ihres vorgerückten Alters wegen in der Schweiz in die Krankenkassen nicht mehr aufgenommen.

Eine Reihe weiterer Fragen aus dem Gebiete der Unfallversicherung, der Familienzulagen (Auslandzahlung von Kinderzulagen) wie auch der Rentenversicherung (einseitige Totalisation schweizerischer Versicherungszeiten durch die luxemburgischen Versicherungseinrichtungen, Zulässigkeit der freiwilligen AHV neben der Pflichtversicherung in Luxemburg usw.) wird die Delegationen beschäftigen, wobei die schweizerischen Vertreter sich, wie schon bei den Verhandlungen mit Deutschland, mit den im Bereiche der EWG getroffenen Lösungen auseinanderzusetzen haben werden.

Ein besonderer Grund, auf das luxemburgische Verhandlungsbegehren einzutreten, liegt in dem Umstand, dass Luxemburg
dem revidierten Rheinschifferabkommen beigetreten ist. Die
Schweiz hat bekanntlich mit der Unterzeichnung dieser multilateralen Vereinbarung die Verpflichtung übernommen, mit allen
Partnerstaaten möglichst bald die zwischenstaatlichen Beziehungen auf dem Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung durch zweiseitige Verträge neu zu ordnen. Bis
jetzt ist dies erst mit der Bundesrepublik Deutschland geschehen. Es wäre erwünscht, auf dem Wege zu solchen Regelungen
voranzukommen.

## III.

Die Besprechungen zwischen luxemburgischen und schweizerischen Experten zur Vorbereitung von Verhandlungen sind im Juni 1965 in Bern durchgeführt worden. Auf Wunsch des luxemburgischen Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit soll daher die erste Phase der eigentlichen Verhandlungen in der Zeit vom 7. bis 12. November 1966 in Luxemburg stattfinden; eine zweite und voraussichtlich abschliessende Phase ist für die erste Hälfte des kommenden Jahres in Bern in Aussicht genommen.

Während über anderthalb Jahrzehnten sind die Verhandlungen zum Abschluss von Sozialversicherungsabkommen durch Herrn Dr. A. Saxer geleitet worden, der auch nach seinem Rücktritt als Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung noch fünf Jahre lang als Beauftragter für Sozialversicherungsabkommen seine Erfahrungen und Kenntnisse dem Bund zur Verfügung stellte. Mit der Vollendung seines 70. Lebensjahres hat nun Herr Dr. Saxer den Wunsch geäussert, auch vom Amte eines Beauftragten für Sozialversicherungsverträge entlastet zu werden.

Diesem Wunsche ist zu entsprechen. Seiner unermüdlichen Tätigkeit und seinem Einsatz bei der Vertretung der schweizerischen
Interessen auf internationaler Ebene gebührt Anerkennung und
Dank. An seiner Stelle wird Herr Dr. C. Motta, Vizedirektor
des Bundesamtes für Sozialversicherung, mit der Leitung der
schweizerischen Verhandlungsdelegation für die Besprechungen
mit Luxemburg betraut. Wir sehen folgende Zusammensetzung der
schweizerischen Verhandlungsdelegation vor:

Dr. C. <u>Motta</u>	Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Delegations- chef
Dr. H. <u>Naef</u>	Stellvertretender Chef der Unter- abteilung AHV/IV/EO des genannten Amtes
H. Wolf	Chef der Sektion internationale Beziehungen und Sozialversiche- rungsabkommen des genannten Amtes
Dr. M. <u>Leippert</u>	Adjunkt beim Eidgenössischen Politischen Departement

Als Sekretär wird der Delegation beigegeben:

Dr. J.-D. Baechtold

Stellvertretender Chef der Sektion für internationale Beziehungen und Sozialversicherungsabkommen des Bundesamtes für Sozialversicherung

IV.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement nachstehenden Beschluss zu

beant ragen: /ciellowen:

1. Dem Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern über die Revision des Sozialversicherungsabkommens mit Luxemburg vom 14. November 1955 wird zugestimmt.

- 2. Dem Wunsche Herrn Direktor Dr. A. Saxers auf Entlastung vom Amt des Beauftragten für Sozialversicherungsabkommen wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen.
- 3. Die Verhandlungen mit der luxemburgischen Delegation werden am 7. November 1966 in Luxemburg aufgenommen.

4. Der schweizerischen Delegation gehören an: inker der kentenden die EPA meli nach kuremburg seist, sondern ledich den für der zoeise Phase Dr. C. Motta denen berkandlis Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Delegations-

chef

Dr. H. Naef Stellvertretender Chef der Unter-

abteilung AHV/IV/EO des genannten

Amtes

H. Wolf Chef der Sektion für internationale

> Beziehungen und Sozialversicherungsabkommen des genannten Amtes

Dr. M. Leippert Adjunkt beim Eidgenössischen Poli-

tischen Departement.

Dr. J.-D. Baechtold Stellvertretender Chef der Sektion

> für internationale Beziehungen und Sozialversicherungsabkommen des Bundesamtes für Sozialversicherung

(Delegationssekretär)

Der Delegationschef ist ermächtigt, nötigenfalls Experten beizuziehen.

5. Dem Delegationschef wird Vollmacht erteilt, ein revidiertes Abkommen über Soziale Sicherheit mit dem Grossherzogtum Luxemburg abzuschliessen und zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

Protokoll uszug an das Departement des Innern (Sekretariat und Bundesamt für Sozialversicherung), an das Politische Departement, 5) an das Finanz- und Zolldepartement sowie an Herrn Direktor